

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Luftverkehrskaufmann/-frau (AO 2017)

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung wird in gestreckter Form durchgeführt. Die beiden Teile der gestreckten Prüfung bestehen aus den folgenden 5 Prüfungsbereichen:

Teil 1	
1. Passagierprozesse	15 %
2. Personal und Beschaffung	15 %
Teil 2	
3. Kaufmännische Unterstützungsprozesse	30 %
4. Abfertigungsprozesse (Fallbez. Fachgespräch)	30 %
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Der Teil 1 und die Bereiche 3. und 5. werden schriftlich, der 4. Bereich mündlich geprüft. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- mindestens ausreichende Leistungen im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2,
- mindestens ausreichende Leistungen im Ergebnis Teil 2,
- in mindestens zwei der Prüfungsbereiche von Teil 2 ausreichende Leistungen und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 ungenügende Leistungen.

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Passagierprozesse	15 %	100
Personal und Beschaffung	15 %	100
Kaufmännische Unterstützungsprozesse	30 %	100
Abfertigungsprozesse	30 %	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	100
Gesamtergebnis	100 %	100

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen/nicht Bestehen der Prüfung bestätigt ist.

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer nach Erfassen der Prüfungsleistungen durch die IHK ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsbereiche und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen ist, zugestellt.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Abfertigungsprozesse (Fallbezogenes Fachgespräch)

Im Prüfungsbereich „Abfertigungsprozesse“ (Fallbezogenes Fachgespräch) soll der Prüfungsteilnehmer eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Für die Vorbereitung ist ein Zeitraum von 15 Minuten einzuräumen. Das folgende Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungswegs durch den Prüfling eingeleitet.

Der Prüfungsteilnehmer soll dabei zeigen, dass er in der Lage ist, die Flugzeugabfertigung zu steuern, Luftfrachtabfertigungsprozesse mit operativen Partnern zu koordinieren und abzustimmen, Vorgaben zur betrieblichen Sicherheit und zur Abwehr äußerer Gefahren umzusetzen und rechtliche Regelungen, Richtlinien und Standards des Luftverkehrs einzuhalten. Das Fachgespräch soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer höchstens 20 Minuten dauern.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsbereiche in Teil 2. Sie kann demnach nur in einem Prüfungsbereich gewährt werden, wenn dieser schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde und wenn dadurch das Bestehen der Prüfung möglich ist.

In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

(Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung) : 3	= neue Punktzahl des Bereiches = Note entsprechend Punkteschlüssel
---	---

Noch vor Beginn des "Fallbezogenen Fachgesprächs" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigefügt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zum "Fallbezogenen Fachgespräch" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Abfertigungsprozesse" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).